

**Bundesgesetz  
über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts  
(Bürgerrechtsgesetz, BüG)  
(Verfahren im Kanton/Beschwerde vor einem kantonalen Gericht)**

**Änderung vom 21. Dezember 2007**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Ständerates  
vom 27. Oktober 2005<sup>1</sup>  
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 2. Dezember 2005<sup>2</sup>  
*beschliesst:*

I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 15a*

Verfahren  
im Kanton

<sup>1</sup> Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt.

<sup>2</sup> Das kantonale Recht kann vorsehen, dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entschluss vorgelegt wird.

*Art. 15b*

Begründungs-  
pflicht

<sup>1</sup> Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde.

*Art. 15c*

Schutz der  
Privatsphäre

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird.

<sup>1</sup> BBl 2005 6941

<sup>2</sup> BBl 2005 7125

<sup>3</sup> SR 141.0

<sup>2</sup> Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:

- a. Staatsangehörigkeit;
- b. Wohnsitzdauer;
- c. Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der Integration in die schweizerischen Verhältnisse.

<sup>3</sup> Die Kantone berücksichtigen bei der Auswahl der Daten nach Absatz 2 den Adressatenkreis.

*Art. 50*

Beschwerde  
vor einem  
kantonalen  
Gericht

Die Kantone setzen Gerichtsbehörden ein, die als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen.

*Art. 51 Randtitel*

Beschwerde auf  
Bundesebene

II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das Gesetz ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Für demokratische Einbürgerungen» zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 21. Dezember 2007

Nationalrat, 21. Dezember 2007

Der Präsident: Christoffel Brändli

Der Präsident: André Bugnon

Der Sekretär: Christoph Lanz

Der Protokollführer: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 29. Juli 2008<sup>5</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 6. November 2008

<sup>4</sup> Die Volksinitiative ist in der Volksabstimmung vom 1. Juni 2008 abgelehnt worden (BBl 2008 6161).

<sup>5</sup> BBl 2008 6151